

Satzung des Allgemeinen Sportvereins ASV Rott/Inn e.V.



§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Allgemeiner Sportverein ASV Rott/Inn e.V."
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Rott am Inn und ist im Vereinsregister eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e.V. Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird auch die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband vermittelt.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins sowie etwaige Überschüsse werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Die Mitglieder erhalten keine Anteile am Überschuss und – in ihrer Eigenschaft als Mitglieder – auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.
Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e.V., den betroffenen Fachverbänden sowie dem zuständigen Finanzamt für Körperschaften an.

§ 3 Vereinstätigkeit

- (1) Die Verwirklichung des Vereinszwecks sieht der Verein insbesondere in
 - Abhaltung eines geordneten Turn-, Sport- und Spielbetriebes
 - Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen und sportlichen Veranstaltungen
 - sachgemäßer Ausbildung und im Einsatz von Übungsleitern
 - Beschaffung und Erhaltung von Übungsstätten, Vereinsheimen sowie Turn- und Sportgeräten
- (2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
- (2) Die Vorstandschaft ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Wer dem Verein beitreten will, hat einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu stellen. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters.
- (3) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet die Vorstandschaft. Mit Eintragung des Mitglieds in die Mitgliederliste beginnt die Mitgliedschaft.
- (4) Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (5) Wahl- und stimmberechtigt sowie wählbar sind alle volljährigen Mitglieder.

Neufassung zur Mitgliederversammlung am 25.04.2008

Mitglieder, die das 12. Lebensjahr vollendet und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind für die Wahl des Vereinsjugendleiters und der Abteilungsjugendleiter stimmberechtigt.

- (6) Die Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.
- (7) Zu Ehrenmitgliedern können auf Antrag der Vorstandschaft durch den Vereinsausschuss solche Personen ernannt werden, die sich außergewöhnliche Verdienste um den Verein oder um die Turn- und Sportsache erworben haben.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der dem Verein zu Händen der Vorstandschaft gegenüber schriftlich zu erklärende Austritt ist jederzeit zum Ende des Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Frist von einem Monat möglich.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt, in sonstiger Weise sich grober und wiederholter Verstöße gegen die Vereinssatzung schuldig gemacht hat oder innerhalb eines Jahres seiner Beitragspflicht trotz schriftlicher Mahnung nicht nachgekommen ist.
Ein Ausschluss ist ebenso möglich bei Schädigung des Ansehens oder der Belange des Vereins.
Zur Antragstellung ist jedes Vereinsmitglied berechtigt.
Über den Ausschluss entscheidet der Vereinsausschuss mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Dem Mitglied ist vorher Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
Gegen den Beschluss des Vereinsausschusses ist innerhalb von vier Wochen nach Bekanntgabe die schriftliche Anrufung der Mitgliederversammlung zulässig. Diese entscheidet alsdann mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf ihrer nächsten Mitgliederversammlung.
Nimmt das Mitglied die Möglichkeit des vereinsinternen Anfechtungsverfahrens nicht wahr, so gilt die Mitgliedschaft durch den erstinstanzlichen Beschluss des Vereinsorgans als beendet. Eine gerichtliche Anfechtung ist dann nicht mehr möglich. Der Betroffene kann den Beschluss des Vereinsausschusses binnen eines Monats gerichtlich anfechten. Verstreicht die Anfechtungsfrist fruchtlos, so wird der Beschluss wirksam.
Wenn es die Interessen des Vereins gebieten, kann der Vereinsausschuss seinen Beschluss für vorläufig vollziehbar erklären.
- (4) Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist frühestens nach Ablauf eines Jahres möglich. Über den Antrag entscheidet das Organ, das letztlich über den Ausschluss entschieden hat.
- (5) Alle Beschlüsse sind dem betroffenen Vereinsmitglied mittels eingeschriebenen Briefes oder per Boten zuzustellen.
- (6) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis.
Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon jedoch unberührt.

§ 7 Beiträge

- (1) Jedes Mitglied ist zur Zahlung der Aufnahmegebühren und des Beitrages (Geldbeitrag) verpflichtet. Die Fälligkeit tritt ohne Mahnung ein.
- (2) Bei einem nicht vorhersehbaren Finanzbedarf des Vereins kann die Erhebung einer Umlage (Geldbeitrag) beschlossen werden. Diese darf das Fünffache eines Jahresbeitrags nicht

überschreiten. Minderjährige Mitglieder und Ehrenmitglieder sind von der Zahlung einer Umlage befreit.

- (3) Bei Bedarf des Vereins können auch sonstige Leistungen in Form von Hand- und Spanndiensten mit maximal 20 Arbeitsstunden, ablösbar durch einen vom Vereinsausschuss zu beschließenden Geldbeitrag beschlossen werden. Der Ablösebetrag darf das Dreifache des Jahresbeitrags nicht überschreiten. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind von der Erbringung der Hand- und Spanndienste / der Zahlung der Umlage befreit.
- (4) Die Beschlussfassung über die Aufnahmegebühren, Beiträge, Umlagen und sonstigen Leistungen gemäß § 7 Abs. 1 bis 3 erfolgt durch den Vereinsausschuss. Einem Mitglied, das unverschuldet in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Beitrag gemäß § 7 Abs. 1 und/oder die Umlage gemäß § 7 Abs. 2 gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet die Vorstandschaft.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- die Vorstandschaft
- der Vereinsausschuss
- die Mitgliederversammlung

§ 9 Vorstandschaft

- (1) Die Vorstandschaft besteht aus
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Finanzverwalter
 - dem Mitgliederverwalter
 - dem Schriftführer
 - dem Jugendleiter
 - den drei Beisitzern, die mit besonderen Aufgaben betraut werden können
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden oder durch den 2. Vorsitzenden allein, oder durch den Finanzverwalter und Mitgliederverwalter zu zweit vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).
- (3) Die Vorstandschaft wird durch den Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt.
Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist vom Vereinsausschuss für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied hinzuzuwählen.
Kann durch die Mitgliederversammlung keine rechtsfähige Vorstandschaft gewählt werden, so hat der zuletzt bestehende Vorstand die Aufgabe, dies umgehend dem zuständigen Registergericht sowie dem Bayerischen Landes-Sportverband und den betroffenen Sportfachverbänden anzuzeigen.
- (4) Wiederwahl ist möglich.

Neufassung zur Mitgliederversammlung am 25.04.2008

- (5) Verschiedene Vorstandsämter können von einer Person nur dann wahrgenommen werden, wenn ein Vorstandsmitglied frühzeitig ausscheidet und dieses Amt durch eine Nachwahl im Vereinsausschuss nicht besetzt werden kann. Das gilt jedoch nur bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Insbesondere können jedoch Vorstandsmitglieder kein weiteres Amt in einem Aufsichtsorgan des Vereins wahrnehmen.
- (6) Die Vorstandschaft führt die Geschäfte des Vereins. Im Innenverhältnis gilt, dass der Vorstand (im Sinne des § 26 BGB) zum Abschluss von Rechtsgeschäften jeglicher Art berechtigt ist. Im Innenverhältnis können dem Vorstand durch den Vereinsausschuss Beschränkungen auferlegt werden.
- (7) Im Übrigen gibt sich die Vorstandschaft eine Geschäftsordnung mit Geschäftsverteilung.
- (8) Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§ 10 Vereinsausschuss

- (1) Der Vereinsausschuss setzt sich zusammen aus
 - den Mitgliedern der Vorstandschaft
 - den Abteilungsleitern / im Verhinderungsfall deren Vertretern
- (2) Der Vereinsausschuss tritt mindestens zweimal im Jahr zusammen, ansonsten nach Bedarf oder wenn ein Drittel seiner Mitglieder dies beantragt. Die Sitzungen werden durch den Vorsitzenden, im Falle dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied entsprechend der Reihenfolge in § 8 einberufen und geleitet.
- (3) Die Aufgaben des Vereinsausschusses sind:
 - Beschlussfassung über die Auflösung von Abteilungen
 - Beschlussfassung über das Beitragswesen
 - Beschlussfassung über Erwerb, Belastung und Veräußerung von unbeweglichem Vermögen im Ganzen
 - Beratung der Vorstandschaft

Weitere Aufgaben ergeben sich aus der Satzung. Durch Beschluss kann die Mitgliederversammlung weitergehende Einzelaufgaben übertragen.

- (4) Der Vereinsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Kalenderjahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss innerhalb von sechs Wochen stattfinden, wenn dies von einem Fünftel der Vereinsmitglieder schriftlich und unter Angabe der Gründe und des Zwecks beim Vorstand im Sinne des § 26 BGB beantragt wird. Die Vorstandschaft kann von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen.
- (2) Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt mindestens eine Woche vor dem Versammlungstermin durch die Vorstandschaft mittels Veröffentlichung in der Wasserburger Zeitung und Aushang im Sportheim. Mit der Einberufung ist gleichzeitig die Tagesordnung

Neufassung zur Mitgliederversammlung am 25.04.2008

bekannt zu geben, in der die zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen sind.

- (3) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist die Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (4) Die Mitgliederversammlung entscheidet bei Beschlüssen und Wahlen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Stimmenthaltung wird als ungültige Stimme gezählt. Beschlüsse über die Änderung der Satzung bedürfen der Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Eine Änderung des Vereinszwecks erfordert die Zustimmung aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich eingeholt werden.
- (5) Die Art der Abstimmung wird durch den Versammlungsleiter festgelegt. Eine geheime Abstimmung ist erforderlich, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Wahl, Abberufung und Entlastung der Vorstandschaft
 - Wahl der drei Kassenprüfer und Entgegennahme des Kassenberichtes
 - Beschlussfassung über Änderung der Satzung, über Vereinsauflösung und über Vereinsordnungen
 - weitere Aufgaben, soweit diese sich aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben bzw. Gegenstand der Tagesordnung sind.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 12 Kassenprüfung

Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten drei Prüfer überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereins auf rechnerische Richtigkeit. Die Kassenprüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der Ausgaben. Eine Überprüfung hat einmal im Jahr zu erfolgen. Über das Ergebnis ist in der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 13 Abteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können mit Genehmigung des Vereinsausschusses rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden. Den Abteilungen steht nach Maßgabe der Beschlüsse des Vereinsausschusses das Recht zu, in ihrem eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein. Das Nähere regelt die Abteilungsordnung, die sich im Rahmen des satzungsmäßigen Vereinszwecks halten muss. Soweit in der Abteilungsordnung nichts anderes geregelt ist, gilt die Satzung des Hauptvereins für die Abteilungen entsprechend.
- (2) Die Abteilungen können kein eigenes Vermögen bilden.
- (3) Den Abteilungen ist es nicht gestattet, sich zu verschulden. Bei drohender Verschuldung ist die ASV-Vorstandschaft zu informieren. Im diesem Fall ist es den Abteilungen verboten, Ausgaben ohne Genehmigung der ASV-Vorstandschaft zu tätigen.

§ 14 Funktionsenthebung

- (1) Die ASV-Vorstandschaft kann nach vorheriger Anhörung des Betroffenen Funktionäre des Vereins ihres Amtes entheben, wenn sie
- gegen die Satzung oder die Ordnungen des Vereins oder
 - gegen Anordnungen und/oder Beschlüsse der Organe verstoßen oder
 - den Interessen des Vereins zuwider gehandelt oder
 - ihre Geschäfte mangelhaft geführt haben.

Die Entscheidung der Vorstandschaft ist dem Betroffenen mit einer Begründung schriftlich zuzustellen.

- (2) Gegen die Entscheidung der Vorstandschaft ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen nach Zustellung der Entscheidung die Anrufung des Vereinsausschusses zulässig. Die Anrufung des Vereinsausschusses hat keine aufschiebende Wirkung. Der Vereinsausschuss entscheidet über die Funktionsenthebung endgültig.

§ 15 Vereinsjugend

- (1) Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbstständig und entscheidet über die ihr durch den Haushalt des Vereins zufließenden Mittel eigenverantwortlich.
- (2) Der Vereinsjugend ist es nicht gestattet, sich zu verschulden.
- (3) Das Nähere regelt die Jugendordnung.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen vier Fünftel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sein.
- (2) Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.
- (3) In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.
- (4) Das nach Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke verbleibende Vermögen fällt an die Gemeinde Rott am Inn mit der Maßgabe, es wiederum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne der Satzung zu verwenden.

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 25.04.2008 geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit Eintragung beim Vereinsregister in Kraft.